

Info-Service 7/2020

EEG-Novelle 2021 – Neuerungen zur Besonderen Ausgleichsregelung

Am 23. September 2020 hat das Bundeskabinett den Entwurf des EEG 2021 verabschiedet. Damit kann das Gesetz in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren gehen, das noch in diesem Jahr abgeschlossen werden soll. Der Zeitplan ist eng, da das Gesetz am 1. Januar 2021 in Kraft treten soll. Im Kern sollen mit dem Gesetzesentwurf die Erneuerbaren Energien stärker gefördert werden. Ziel ist die Treibhausgasneutralität des gesamten in Deutschland erzeugten und verbrauchten Stroms bis 2050. Als Zwischenschritt soll bis 2030 mindestens 65 Prozent des Stromverbrauchs durch Erneuerbare Energien gedeckt werden. Mit der Novellierung des EEG 2021 ergeben sich indes auch für die stromkostenintensiven Unternehmen einige interessante Änderungen in Bezug auf die Besondere Ausgleichsregelung. Es wird angestrebt, die Auswirkungen der geplanten Absenkung der EEG-Umlage sowie die durch die Covid19-Pandemie hervorgerufene Rezession abzumildern. Ferner soll das Antragsverfahren zur Besonderen Ausgleichsregelung erleichtert werden. Neu ist auch, dass der Landstrombezug für Seeschiffe größtenteils von der EEG-Umlage befreit werden sollen.

I. Hintergrund

Bereits im Juli 2020 hat der Gesetzgeber eine Absenkung der EEG-Umlage in die Wege geleitet. Um die Stromkunden bei der EEG-Umlage zu entlasten, soll die EEG-Umlage ab dem 1. Januar 2021 teilweise aus dem Bundeshaushalt finanziert werden: Zum einen sollen die sich aus der Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems auf der Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) ergebenden Einnahmen zur Senkung der EEG-Umlage eingesetzt werden. Zum anderen wurden im Rahmen des Corona-Konjunkturpakets weitere Zuschüsse aus Haushaltsmitteln zur EEG-Finanzierung in Höhe von 11 Milliarden Euro bereitgestellt.

Die Absenkung der EEG-Umlage könnte aber mittelfristig zu gegenläufigen Effekten bei der Besonderen Ausgleichsregelung führen. Durch die in den nächsten Jahren kontinuierlich sinkende EEG-Umlage könnten bislang begünstigte Unternehmen die Schwellenwerte zur Besonderen Ausgleichsregelung nicht mehr erreichen und somit nicht mehr unter Kreis der Antragsberechtigten fallen. Auch die durch die Covid19-Pandemie verursachte Rezession kann zu diesem Effekt beitragen. Durch die EEG-Novelle 2021 soll nun verhindert werden, dass Unternehmen aus der Besonderen Ausgleichsregelung herausfallen, indem dieses Gesetz die Besondere Ausgleichsregelung weiterentwickelt.

II. Neuregelungen für stromkostenintensive Unternehmen

Geplant sind sowohl dauerhafte als auch kurzfristige Erleichterungen. Nachfolgend geben wir einen Überblick über die wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Besondere Ausgleichsregelung:

1. Mit dem neu eingefügten § 64 Abs. 1 Satz 2 EEG 2021 soll die **Schwelle der Stromkostenintensität**, die zur Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung berechtigt, für Unternehmen der Liste 1 **von 14 Prozent jährlich bis 2025 um einen Prozentpunkt sinken**. In dem Antragsjahr 2022 wird folglich nur noch eine Stromkostenintensität von 13 Prozent erforderlich sein, im Jahr 2023 von nur 12 Prozent usw.

Für Unternehmen der Liste 2 ist hingegen keine Änderung des Schwellenwertes geplant. Hier soll die Stromkostenintensität weiterhin 20 Prozent betragen, um eine Begrenzung zu erhalten.

2. Ab dem Antragsjahr 2021 soll die **Begrenzung der EEG-Umlage** vereinheitlicht werden. Mit der Änderung des § 64 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021 wird die EEG-Umlage zukünftig **einheitlich auf 15 Prozent** der nach § 60 Abs. 1 EEG 2021 ermittelten EEG-Umlage begrenzt. Die bisher geltende Unterscheidung zwischen den in der Liste 1 und den in der Liste 2 genannten Unternehmen hinsichtlich der Stromkostenintensität fällt damit weg.

Bisher erhielt ein Unternehmen der Liste 1 erst bei einer Stromkostenintensität von mindestens 17 Prozent eine Begrenzung auf 15 Prozent der EEG-Umlage. Lag das Unternehmen der Liste 1 unter 17 Prozent, aber über 14 Prozent, erhielt es eine Begrenzung von nur 20 Prozent. Auch diese Differenzierung fällt nun weg.

3. Unternehmen beider Listen werden von der Neuregelung des § 103 EEG 2021 dahingehend profitieren, dass für die Antragsjahre 2021 bis 2023 anstelle der letzten drei Geschäftsjahre **nur zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre** zugrunde gelegt werden dürfen. Im Hinblick auf die Entscheidung, welche zwei Jahre als Datengrundlage herangezogen werden soll, besteht ein Wahlrecht der Unternehmen. Ferner darf im Antragsjahr 2021 für das Erreichen der 1 GWh- bzw. 2 GWh-Schwelle anstatt auf das Geschäftsjahr 2020 auch auf das Geschäftsjahr 2019 abgestellt werden.

4. Der bisher verpflichtend bis zum Ablauf der Antragspflicht vorzulegende Nachweis zum Betrieb eines Energie- oder Umweltmanagementsystems (**Zertifizierungsbescheinigung**) ist **nicht länger zwingend erforderlich**. Es soll ausreichen, wenn der Antragsteller das Vorliegen eines Umweltmanagementsystems nach ISO 50001 oder EMAS bestätigt.
5. Ab 2021 soll auch **Landstrom für die Seeschifffahrt** von der Besonderen Ausgleichsregelung erfasst sein. Der neu eingeführte § 65 a EEG 2021 setzt diese Regelung um. Strom zur Herstellung grünen Wasserstroms soll von der EEG-Umlage befreit sein. Konkrete Regelungen hierzu enthält der Gesetzesentwurf bisher nicht. Diese sollen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ergänzt werden.

III. **Beurteilung und Praxis**

Die Besondere Ausgleichsregelung ist als Ausnahmenvorschrift an strenge Voraussetzungen geknüpft. Durch die Novellierung des EEG 2021 werden diese Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme etwas gelockert und die durch die Covid19-Pandemie hervorgerufenen Schwierigkeiten abgemildert. Insbesondere können die Unternehmen ihr Wahlrecht dahingehend ausüben, dass das schwierige Geschäftsjahr (beispielsweise das Jahr 2020) für die Stromkostenintensität nicht berücksichtigt wird.

Von der jährlichen Absenkung der Schwellenwerte um einen Prozentpunkt profitieren nur die Unternehmen der Liste 1. Unternehmen der Liste 2 müssen weiterhin eine Stromkostenintensität von mindestens 20 Prozent erreichen, um eine Begrenzung zu erhalten.

Die Erleichterungen in der Nachweisführung sind zu begrüßen. Die Erfahrung zeigt, dass die Unternehmen schon bei kleinsten Fehlern ihren Anspruch auf Begrenzung der EEG-Umlage verlieren konnten. Dass die Unternehmen nun nicht mehr verpflichtend bis zum Ablauf der materiellen Ausschlussfrist gültige Zertifizierungsunterlagen vorlegen müssen, vereinfacht die Antragstellung. Zu beachten ist jedoch, dass die Regelung des § 64 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021 auch weiterhin gelten soll, sodass das BAFA die Vorlage bzw. Nachreichung der Zertifizierungsdokumente verlangen kann. Grundsätzlich muss damit neben dem Antrag folglich nur die Wirtschaftsprüferbescheinigung, die zukünftig „Prüfervermerk“ heißen soll, eingereicht werden.

Da die Finanzierung der EEG-Umlage nunmehr zum Teil aus Haushaltsmitteln erfolgt, stellt diese wohl eine Beihilfe dar, sodass die entsprechenden Regelungen Gegenstand der europäischen Beihilfeaufsicht sind. Die geplante Novelle des EEG 2021 muss somit bei der Europäischen Kommission notifiziert werden. Die erst im März 2019 erfolgte Einordnung des EuGH, dass die EEG-Umlage zumindest des EEG 2012 keine Beihilfe darstelle, dürfte damit hinfällig sein. Durch die nun zur Anwendung kommenden europäischen Vorgaben hat die Bundesrepublik Deutschland nunmehr wieder weniger nationalen Spielraum, das EEG zu gestalten.

Hamburg, den 23. September 2020

gez. Dr. Markus Ehrmann

ehrmann@kk-rae.de